

# NÖ Urlaubsaktion für pflegende Angehörige



Richtlinien - gültig ab 25.05.2018

F3-A-1802/007-2018

## Geförderter Personenkreis

- 1.1 Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

## Voraussetzungen

- 2.1 Der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Urlaubsantritt in Niederösterreich befinden.
- 2.2 Die antragstellende Person muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. dem Erwachsenenvertreter oder der Erwachsenenvertreterin bestätigen lassen.
- 2.3 Der Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegender Person) verbracht werden.

## Anträge

- 3.1 Die Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Soziales und Generationenförderung), bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie bei den Gemeindeämtern und auf der Homepage des Landes Niederösterreich [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) erhältlich.
- 3.2 Die Antragsformulare sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und innerhalb der Einreichfrist, bis spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, unter Anschluss der erforderlichen Beilagen und Bestätigungen einzureichen.

## Bestätigungen

- 4.1 Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung bzw. der Erwachsenenvertreter oder die Erwachsenenvertreterin bestätigt, dass die antragstellende Person die Hauptpflege übernommen hat.

## Beilagen (Kopien)

- 5.1 Rechnung des Beherbergungsbetriebes  
(muss auf den Namen der antragstellenden Person lauten)
- 5.2 Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe der zu pflegenden Person

## **Gewährung der Förderung**

- 6.1 Die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig.
- 6.2 Der Urlaubszuschuss kann pro antragstellender Person nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

## **Förderhöhe**

- 7.1 Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt € 175,- unabhängig von den Kosten und der Dauer des Urlaubs. Wurde der Urlaub in Niederösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss € 225,-.

## **Auszahlung**

- 8.1 Der Zuschuss wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Rechnung des Beherbergungsbetriebes, Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe) und des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt Bestätigung an die antragstellende Person ausbezahlt.

## **Härteklauseel**

- 9.1 In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

## **Rückerstattung**

- 10.1 Wurde der Zuschuss auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser unverzüglich an die Abteilung Soziales und Generationenförderung rückzuerstatten.

## **Rechtsanspruch**

- 11.1 Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der „NÖ Urlaubsaktion für pflegende Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

## **Geltung**

- 12.1 Diese Richtlinien sind bis 28.2.2021 gültig.

## Datenverarbeitung

---

- 13.1** Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung aus der NÖ Urlaubsaktion für pflegende Angehörige sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO und gem. § 7a NÖ Familiengesetz:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Erwerbsstatus, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung
  - **Person, die gepflegt wird:** Name inkl. Titel und Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft
  - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Angaben zum Urlaub (Unterkunft, Zeitraum, Teilnahme des oder der Pflegebedürftigen), Rechnung des Beherbergungsbetriebes, Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe der zu pflegenden Person, gegebenenfalls Name und Telefonnummer der Erwachsenenvertretung bzw. gesetzlichen Vertretung der zu pflegenden Person
  - Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung aus der NÖ Urlaubsaktion für pflegende Angehörige
- 13.2** Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers oder der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.
- 13.3** Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.
- 13.4** Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 13.5** Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 13.6** Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 13.7** Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

---

**HINWEIS:** Über Möglichkeiten der Pflege von Pflegebedürftigen während der Zeit des Urlaubs gibt die **Pflegehotline des Landes NÖ unter 02742/9005-9095** Auskunft.